

Landratsamt Rottal-Inn



Merkblatt für den Führerscheinumtausch – Umstellung einer deutschen Alt-Fahrerlaubnis und Ausstellung eines Führerscheins nach Muster 1 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Nach der Dritten EU-Führerscheinrichtlinie sind bis zum 19. Januar 2033 alle Führerscheine, die vor dem 19. Januar 2013 ausgestellt wurden, in den neuen EU-Führerschein umzutauschen. So soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch in Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches und fälschungssicheres Muster erhalten.

Bei Führerscheinen mit Ausstellungsdatum bis zum 31. Dezember 1998 (= grauer oder rosaroter Papierführerschein) ist das **Geburtsjahr des Fahrerlaubnis-Inhabers** ausschlaggebend:

| Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers | Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss |
|---------------------------------------|--|
| Vor 1953 | 19. Januar 2033 |
| 1953 bis 1958 | 19. Januar 2022 |
| 1959 bis 1964 | 19. Januar 2023 |
| 1965 bis 1970 | 19. Januar 2024 |
| 1971 oder später | 19. Januar 2025 |

Bei Führerscheinen mit Ausstellungsdatum ab dem 1. Januar 1999 (= Kartenführerschein im alten Format) gilt das **Ausstellungsjahr des Führerscheins:** *

| Ausstellungsjahr | Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss |
|--------------------------|--|
| 1999 bis 2001 | 19. Januar 2026 |
| 2002 bis 2004 | 19. Januar 2027 |
| 2005 bis 2007 | 19. Januar 2028 |
| 2008 | 19. Januar 2029 |
| 2009 | 19. Januar 2030 |
| 2010 | 19. Januar 2031 |
| 2011 | 19. Januar 2032 |
| 2012 bis 18. Januar 2013 | 19. Januar 2033 |

^{*} Fahrerlaubnisinhaber, deren Geburtsjahr vor 1953 liegt, müssen den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, **unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins**.

Seite 1 von 2

Nach Ablauf der o.g. Frist wird der alte Führerschein ungültig.

Beim Umtausch in den Kartenführerschein handelt es sich nur um einen verwaltungstechnischen Umtausch. Die Fahrerlaubnis bleibt unverändert bestehen. Auch regelmäßige ärztliche Untersuchungen oder sonstige Prüfungen, wie eine Wiederholung der Fahrprüfung, sind damit nicht verbunden. Diese Pflichten bestehen lediglich für bestimmte Berufsgruppen (wie zum Beispiel Berufskraftfahrer).

Der neue Kartenführerschein besitzt eine Gültigkeit von 15 Jahren und muss nach Ablauf der Gültigkeit wieder neu ausgestellt werden.

Für den erfolgreichen Umtausch des Führerscheins ist eine **persönliche Vorsprache** erforderlich.

Es sind dabei folgende Dokumente vorzulegen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- biometrisches Lichtbild (35x45 mm)
- Führerschein

Sofern der Führerschein nicht durch das Landratsamt Rottal-Inn ausgestellt wurde, ist zudem eine **Karteikartenabschrift** bei der ausstellenden Behörde anzufordern. Eine Karteikartenabschrift ist ein Auszug aus dem örtlichen Fahrerlaubnisregister der Fahrerlaubnisbehörde, die den Führerschein ausgestellt hat.

Falls Sie in einer Land-oder Forstwirtschaft tätig sind und den Eintrag der Klasse T wünschen, ist ein Nachweis (z.B. Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft) vorzulegen.

Die Gebühr für den Umtausch beträgt 25,30 Euro.

Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter <u>www.rottal-inn.de/datenschutz</u>.

Seite 2 von 2